

### Geschäft Nr. 3

---

07.01.01      Allgemeine und komplexe Akten  
Finanzen / HRM2, Eingangsbilanz / Genehmigung

---

#### Antrag

1. Beim Übergang auf das "Harmonisierte Rechnungsmodell 2" (HRM2) wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
2. Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Es gelangen keine Branchenrichtlinien zur Anwendung.

#### Weisung

Per 1. Januar 2018 treten das neue Gemeindegesetz und die dazugehörige Gemeindeverordnung in Kraft. Gemäss den Schlussbestimmungen zum Gemeindegesetz haben die Gemeinden auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz zu erstellen. Dies ist somit der 1. Januar 2019. Folglich sind das Budget 2019 und die Jahresrechnung 2019 erstmals nach den neuen Regelungen zum Finanzhaushalt und auf dem neuen HRM2-Kontenrahmen zu erstellen. Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement).

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

#### *Neubewertung des Verwaltungsvermögens*

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

#### *Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens*

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

### **Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt**

Das Nettovermögen der Gemeinde Uetikon am See beträgt derzeit ca. 16 Mio. Franken. Daran wird sich bei beiden Varianten nichts ändern. Auch die Selbstfinanzierung (Cash flow) und die Höhe der verzinslichen Schulden werden dadurch nicht beeinflusst. Der einzige Effekt einer Neubewertung wäre die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals bzw. der Spezialfinanzierungen (Gebührenhaushalte). Gemäss Berechnungen der Abteilung Finanzen und des Finanzberatungsbüros Swissplan, Zürich, dürfte diese Aufwertung im Steuerhaushalt ca. 36 Mio. Franken betragen, was rund einer Verdoppelung des Verwaltungsvermögens entspricht. Das mutmassliche Verwaltungsvermögen im Steuerhaushalt liegt gemäss Finanzplanung per Ende 2018 (Jahr vor der Einführung von HRM2) bei 32 Mio. Franken, das Eigenkapital dürfte 44 Mio. Franken betragen. Mit einer Neubewertung würden sowohl Verwaltungsvermögen als auch Eigenkapital um 36 Mio. Franken zunehmen. Das Nettovermögen, die wichtigste Bilanzkennzahl zur Beurteilung eines öffentlichen Finanzhaushaltes, ändert durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens nicht.

#### *Variante mit Neubewertung des Verwaltungsvermögens*

Mit dieser Variante würde die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das HRM2 schon 1986 eingeführt worden wäre. Die Neubewertung hätte ein Anstieg der Abschreibungsquote auf 3.6 Mio. Franken pro Jahr zur Folge, das sind rund 0.6 Mio. Franken mehr als bei der degressiven Abschreibungsquote im Jahr 2018 gemäss bisheriger Rechnungslegung. Die starke Zunahme der Abschreibungen ist damit zu erklären, dass in Uetikon am See in früheren Jahren hohe zusätzliche Abschreibungen getätigt wurden, die mit der Neubewertung wieder rückgängig gemacht werden. Ausserdem ist es zweifelhaft, ob eine Aufwertung von Anlagen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Strassen, Leitungsnetz, öffentliche Gebäude, Friedhof, etc.) Sinn macht, für die kein oder nur ein beschränkter Markt besteht. Ein Verkauf dieser Vermögensteile ist nicht möglich, da sie zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendig sind. Auch würden Werte wieder aktiviert, die mit Steuergeldern bereits abgeschrieben wurden und damit nochmals – erneut mit Steuergeldern – und zum zweiten Mal abgeschrieben werden müssten. Früher getätigte zusätzliche Abschreibungen, die von der Gemeindeversammlung bewilligt wurden, werden so rückgängig gemacht. Nicht zuletzt könnte die massive Erhöhung des Eigenkapitals dazu verleiten, Mehrausgaben und/oder Steuersenkungen zu beschliessen, dies obwohl sich der Zustand des Gemeindehaushaltes bezüglich Liquidität und Verschuldung nicht verändert.

#### *Variante ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens*

Ein Systemwechsel ohne Neubewertung bzw. Aufwertung ist aus Sicht des Gemeinderates einfacher nachvollziehbar: Die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1 und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Früher getätigte Abschreibungen werden nicht rückgängig gemacht, eine Mehrfachabschreibung gleicher Anlagenteile ist damit ausgeschlossen. Die Variante ohne Neubewertung führt gemäss Berechnungen der Abteilung Finanzen und des Finanzberatungsbüros swissplan.ch ab Einführung des HRM2 zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen von ca. 1.3 Mio. Franken, was knapp einer Halbierung der Abschreibungsquote von 2018 entspricht. Damit sind Ertragsüberschüsse zu erwarten. Die für die Beurteilung eines gesunden Finanzhaushaltes wichtigere Selbstfinanzierung (Cash flow) bleibt jedoch unverändert.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung aufgrund der vorstehenden Ausführungen, keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen und auf ein umfassendes Restatement-Verfahren zu verzichten. Insbesondere ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, dass bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte erneut aktiviert und abgeschrieben sowie zusätzliche Abschreibungen wieder eingebracht werden sollen. Die rein buchhalterische Aufwertung und die Erhöhung des Eigenkapitals um mehr als 36 Mio. Franken könnten dem Bürger ein falsches Bild vermitteln und Begehrlichkeiten wecken. Das heute schon grosse Eigenkapital soll nicht weiter vergrössert werden.

### **Erläuterung**

Anhand einer Präsentation erläutert der Ressortvorsteher Finanzen, Hans Gantner, das Geschäft.

---

### **Abschied Rechnungsprüfungskommission**

Rolf Gilgen, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, beantragt im Namen der Rechnungsprüfungskommission den Stimmberechtigten, die Vorlage des Gemeinderates zu genehmigen.

---

### **Diskussion (Zusammenfassung)**

Bernhard Bolli ist der Meinung, dass der Kanton mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens von den Gemeinden mehr Geld abschöpfen will.

Der Gemeindepräsident erklärt kurz das System des Finanzausgleichs. HRM2 und die Aufwertung des Verwaltungsvermögens haben nichts damit zu tun.

Anschliessend wird das Wort nicht mehr verlangt.

---

### **Die Gemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimmen:**

1. Beim Übergang auf das "Harmonisierte Rechnungsmodell 2" (HRM2) wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
2. Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Es gelangen keine Branchenrichtlinien zur Anwendung.

Mitteilung an:

- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Gemeindefinanzen
- Balmer-Etienne AG, Revisionsstelle, Zürich
- Abteilung Finanzen
- Zentrale Dienste (Ablage GV)
- Archiv 07.07.01